

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Katrin Möller (LINKE)

vom 07. November 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. November 2013) und **Antwort**

Ambulante Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) – Stand und Perspektiven (2)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche grundsätzlichen Änderungen erfolgten bei der aktuellen Neufassung der Leistungsbeschreibung für den Bereich der ambulanten Maßnahmen nach JGG?

Zu 1.: Mit der Neufassung der Leistungsbeschreibungen für ambulante Maßnahmen nach dem JGG wurde eine fachliche und inhaltliche Fortschreibung der Leistungsangebote für den Bereich der ambulanten Maßnahmen nach dem JGG vorgenommen. Damit konnten qualitative Verbesserungen, eine höhere Flexibilität sowie ein berlineinheitliches und transparentes Abrechnungsverfahren analog den ambulanten Hilfen zur Erziehung erreicht werden. Wesentliche Änderungen beziehen sich auf die

- o Neustrukturierung der Leistungsstruktur,
- o Festschreibung genau definierter, fachlicher sowie der Qualitätsentwicklung dienender Standards der Jugendhilfe,
- o pauschale Fortschreibung der Fachleistungsstundensätze analog der jeweiligen Beschlussfassung der Vertragskommission Jugend zu den ambulanten Hilfen zur Erziehung,
- o Berechnung der Wochenarbeitszeit mit 39 Stunden,
- o Berücksichtigung Personalaufwendungen TV-L Berlin 2012 in gleicher Höhe für Berlin West und Ost,
- o Anhebung der Sachkosten vom Stand 2005 um 2 % und 1,5 % in Analogie zu den Hilfen zur Erziehung,
- o Vereinheitlichung der Rechnungslegung der Leistungserbringer an die Berliner Jugendämter (verbindliche Musterrechnung).

2. Welche Veränderungen ergeben sich insbesondere im Hinblick auf den Zeitumfang für die einzelnen Maßnahmentearten und die Höhe der jeweiligen Fachleistungsstundensätze? Welche Tendenz ist zu erkennen und wie bewertet der Senat diese im Hinblick auf Qualität und Bedarf?

Zu 2.: Es liegen Leistungsbeschreibungen für insgesamt 10 Leistungsangebote bzw. Maßnahmen vor. Hinsichtlich des Zeitumfangs konnte dabei insgesamt eine Stabilisierung bzw. Ausweitung des maximalen Stundenkontingentes erreicht werden.

Durch die flexible Gestaltung der Leistungsangebote bezüglich Zeitumfang und Inhalt sind die Träger der freien Jugendhilfe besser in der Lage, auf bestehende Bedarfe zu reagieren und in Zusammenarbeit mit den sozialpädagogischen Fachkräften der Jugendhilfe zielgruppenorientierte Angebote vorzuhalten. Insbesondere können betreuungsintensivere Maßnahmen für problematische, schwer motivierbare Jugendliche und Heranwachsende angeboten werden. Für die Jugendämter ergeben sich daraus größere Handlungsspielräume und Steuerungsmöglichkeiten zum Finden passgenauerer Hilfen.

3. Wer war an der Bearbeitung der Leistungsbeschreibung beteiligt und warum war die Senatsverwaltung für Justiz nicht einbezogen?

Zu 3.: Die Implementierung der Finanzierungsumstellung wurde federführend von der Arbeitsgemeinschaft Berliner Öffentliche Jugendhilfe (AG BÖJ) begleitet. Mit dem Votum der Leiterinnen und Leiter der Berliner Jugendämter wurde die Weiterentwicklung der Leistungsbeschreibung der ambulanten Maßnahmen nach dem JGG analog den Regelungen aus dem Bereich der ambulanten Hilfen zur Erziehung als ein Ergebnis der 2005 eingeleiteten Evaluierung umgesetzt. Die Veröffentlichung ist mit Jugend-Rundschreiben 1/2013 vom 20.06.2013 erfolgt.

Die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz war im Rahmen des Mitzeichnungsverfahrens zum Jugend-Rundschreiben Nummer 1/2013 vom 20.06.2013 „Leistungsbeschreibung für ambulante Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG)“ in den ressortübergreifenden Abstimmungsprozess eingebunden.

4. Welche Möglichkeiten hatten Jugendrichter und die bezirklichen Jugendgerichtshilfen, ihre Erkenntnisse und Erfahrungen in die Neufassung der Leistungsbeschreibung einzubringen und wie wurden diese berücksichtigt?

Zu 4.: Im Rahmen des Mitzeichnungsverfahrens hat die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz die Jugendrichterinnen und Jugendrichter um Stellungnahme gebeten. Dabei haben die Jugendrichterinnen und Jugendrichter keine Bedenken gegen die erarbeitete Neufassung erhoben. Des Weiteren fanden bzw. finden in den bezirklichen Jugendämtern regelmäßige Erfahrungsaustausche mit allen Beteiligten im Strafverfahren statt. In diesen Fachrunden sind die für den Bezirk zuständigen Jugendrichterinnen und Jugendrichter beteiligt. Die Jugendgerichtshilfen als Teil der bezirklichen Jugendämter waren bzw. sind direkt in den Erarbeitungsprozess einbezogen.

5. Wie bewertet der Senat Meinungen, wonach die neue Leistungsbeschreibung nicht geeignet sei, dem nach JGG geltenden Vorrang des Erziehungsgedankens gerecht zu werden?

Zu 5.: Der Senat teilt diesbezügliche Meinungen nicht. Die bisherigen Erfahrungen bei der Durchführung ambulanter Maßnahmen nach dem JGG zeigen, dass diese speziellen Hilfe- und Unterstützungsangebote von straffällig gewordenen jungen Menschen gut angenommen werden. Die neuen Leistungsangebote der Jugendhilfe bringen durch die Weiterentwicklung in Richtung Flexibilität und Erhöhung von Betreuungsintensität sowie durch die für den durchführenden Träger verbindlichen Qualitätsstandards alle Voraussetzungen mit, um ihre erzieherische Wirksamkeit entfalten zu können.

Berlin, den 12. Dezember 2013

In Vertretung

Sigrid Klebba
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Wissenschaft

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Dez. 2013)